holler & holler
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Rechnungsausstellung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Immer mehr Dienstleistungen werden aus der Ferne erbracht. Dabei stellt sich die spannende Frage, wo der tatsächliche Ort der Leistungserbringung liegt. Für Sie als Unternehmer ist der Leistungsort ausschlaggebend für die Rechnungsausstellung.

WO liegt der Ort der Leistungserbringung?

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so wird die Leistung an dem Ort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer, so wir die Leistung grundsätzlich da erbracht, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Sonderregelungen bestehen unter anderem für Grundstücksleistungen, kulturelle und unterrichtende Tätigkeiten, Personenbeförderungen, Verpflegungs- und Restaurantleistungen sowie bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln.

WIE müssen Sie Ihre Ausgangsrechnungen ausstellen?

Erbringen Sie Dienstleistungen mit Auslandsbezug, so müssen die Ausgangsrechnungen sowohl die allgemeinen Rechnungsmerkmale aufweisen, als auch die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs beachten.

Zu den allgemeinen Rechnungsmerkmalen zählen:

- Name und Anschrift des Leistenden
- Art und Umfang der Leistung
- Tag bzw. Zeitraum der Leistungserbringung
- Entgelt (brutto inklusive Umsatzsteuer)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- Ausstellungsdatum

Rechnungen mit einem Bruttobetrag von über 150 EURO benötigen zusätzlich

- Name und Anschrift des Empfängers
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nummer des Leistenden
- Fortlaufende Rechnungsnummer

Für Rechnungen über 10.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer) auch noch

- UID-Nummer des Empfängers

Es ist ratsam, die UID-Nummern Ihrer Kunden regelmäßig zu überprüfen, da diese Nummer als Unternehmernachweis dient.

Aufgrund der Generalklausel, Dienstleistungen zwischen Unternehmern am Empfängerort zu besteuern, liegt der Leistungsort vielfach im Ausland. Demnach sind diese Leistungen im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Ausgangsrechnung wäre daher grundsätzlich mit ausländischer Umsatzsteuer auszustellen und an das ausländische Finanzamt abzuführen.

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so sehen viele ausländische Steuergesetze Sonderbestimmungen vor, wodurch Sie sich als Lieferant die Abgabe einer Steuererklärung im Ausland ersparen.

Im EU-Raum kommt es vielfach zumeist zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge). Demnach müssen Sie die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen und in der Rechnung den Hinweis: *Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge)* speziell vermerken.

Bei Drittländern kann aufgrund der Vielzahl keine allgemein gültige Aussage getroffen werden. Einige haben in ihrer Gesetzgebung die „Reverse Charge"-Bestimmungen übernommen. Andere sehen beispielsweise Erleichterungen vor, sofern eine gewisse Umsatzgrenze nicht überschritten wird. Vor allem bei wesentlichen Umsätzen im Drittland empfiehlt es sich, die ausländischen Vorschriften genau zu klären.

WAS müssen Sie bei Eingangsrechnungen beachten?

Sollte die Rechnung fälschlicherweise ausländische Umsatzsteuer enthalten, bitten Sie um Berichtigung. Ein Antrag auf Vorsteuerrückerstattung würde nicht bewilligt.